

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 1/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 8.10.2025 die für 2026 geltenden Sozialversicherungsrechengrößen beschlossen (Nr. 1). Laut BFH eignet sich die amtliche Richtsatzsammlung nicht in allen Fällen zur Umsatzschätzung (Nr. 2). Wer anonym beim Finanzamt angezeigt wird, hat keinen Anspruch auf Benennung des Anzeigers (Nr. 3). E-Mails müssen als Geschäftspapiere im Zuge einer Betriebsprüfung vorgelegt werden, nicht jedoch das Gesamtjournal (Nr. 4). Außerdem sind die Umsätze eines Versicherungsvertreters aus der Optimierung von Versicherungsverträgen umsatzsteuerfrei (Nr. 5).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Sozialversicherungsrechengrößen:** Neue Werte ab 2026
- 2 Amtliche Richtsatzsammlung des BMF:** BFH hat grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung
- 3 Anonyme Anzeige:** Keine Offenlegungspflicht des Finanzamts
- 4 Außenprüfung:** Pflicht zur Vorlage von E-Mails, nicht aber des Gesamtjournals
- 5 Versicherungsvertreter:** Umsätze aus der Optimierung von Versicherungsverträgen sind steuerfrei
- 6 Corona-Testzentrum:** Gewerbliche Tätigkeit
- 7 Unberechtigter Umsatzsteuerausweis:** Rechnungsaussteller schuldet die Umsatzsteuer
- 8 Bankgeschäfte:** Vermittlung im Internet umsatzsteuerpflichtig oder –frei?
- 9 Gutscheine:** Übertragung aus umsatzsteuerlicher Sicht
- 10 Coronahilfen:** Anforderungen an die Schlussabrechnung

1 Sozialversicherungsrechengrößen: Neue Werte ab 2026

Das Bundeskabinett hat am 8.10.2025 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2026 beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung, u.a. auch die Beitragsbemessungsgrenzen, aktualisiert. Ab dem 1.1.2026 gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und die Bezugsgröße einheitlich in den neuen und alten Bundesländern.

Ab dem 1.1.2026 gelten die folgenden neuen Rechengrößen:

- **Beitragsbemessungsgrenze 2026 in der Kranken- und Pflegeversicherung:** Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt 5.812,50 Euro monatlich bzw. 69.750 Euro jährlich.
- **Jahresentgeltgrenze 2026 (Versicherungspflichtgrenze):** Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze wird auf 6.450 Euro monatlich bzw. 77.400 Euro jährlich angehoben.
- **Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung 2026:** Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung wird um 400 Euro auf 8.450 Euro monatlich und damit auf jährlich 101.400 € angehoben.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt sie 124.800 Euro jährlich bzw. 10.400 Euro monatlich.

- **Bezugsgröße 2026:** Die Bezugsgröße ist eine einheitliche „Referenzgröße“ für den gesamten Bereich der Sozialversicherung. Sie ist dynamisch und wird zum 1.1. eines Jahres durch Rechtsverordnung an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Die Bezugsgröße beträgt ab dem 1.1.2026 monatlich 3.955 Euro bzw. 47.460 Euro jährlich.

2 Amtliche Richtsatzsammlung des BMF: BFH hat grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung

Eine Diskothek ist kein Restaurant. Daher kann bei der Schätzung der Getränkeumsätze einer Diskothek auch nicht auf die Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung des BMF für Gastronomiebetriebe zurückgegriffen werden. Das hat der X. Senat des BFH jetzt mit Urteil vom 18.6.2025 in Bezug auf eine Diskothek entschieden, bei der die Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß geführt worden waren.

Über den entschiedenen Fall hinaus interessant ist dieses Urteil zum einen deshalb, weil der X. Senat darlegt, dass im Fall einer Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (§ 162 Abgabenordnung) der **innere Betriebsvergleich**, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich,

der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, **grundsätzlich als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen** ist. Dies müssen Finanzamt und Finanzgericht bei der Ausübung des ihnen im Rahmen einer Schätzung zustehenden Ermessens (§ 5 Abgabenordnung) berücksichtigen, auch wenn sie bei der Wahl ihrer Schätzungsmethoden grundsätzlich frei sind.

Zum anderen hat sich der X. Senat mit den Mindestanforderungen befasst, die **Datensammlungen oder Datenbanken der Finanzverwaltung** erfüllen müssen, wenn sie in einem Gerichtsverfahren berücksichtigt werden sollen. Fragen hierzu hatte der Senat schon mit seinem Beschluss vom 14.12.2022 aufgeworfen, mit dem er das BMF aufgefordert hatte, dem Revisionsverfahren beizutreten. Nun hat der X. Senat erhebliche Zweifel daran geäußert, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung des BMF in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet. Begründet wird dies mit der **fehlenden statistischen Repräsentativität** der zur Ermittlung der Richtsätze **herangezogenen Daten** einerseits und dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte andererseits.

Hinweis: Die Entscheidung verdeutlicht eindringlich, wie wichtig eine ordnungsgemäße Kassenführung für Bargeldbetriebe ist. Auf der anderen Seite weist das Urteil darauf hin, dass Umsatz- und Gewinnschätzungen, die die individuellen Verhältnisse des Betriebs nicht hinreichend berücksichtigen, angreifbar sind. Der BFH hat grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung geäußert.

3 Anonyme Anzeige: Keine Offenlegungspflicht des Finanzamts

Ein Steuerpflichtiger hat im Regelfall keinen Anspruch auf Preisgabe einer anonym beim Finanzamt (FA) eingegangenen Anzeige, die ihm steuerliches Fehlverhalten vorwirft. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch vermittelt insoweit keine weitergehenden Rechte. Dies hat der IX. Senat des BFH am 15.7.2025 entschieden.

Im Streitfall nahm das FA eine anonyme Anzeige zum Anlass, um bei der Klägerin, die einen Gastronomiebetrieb (ein Café) führte, eine sogenannte Kassen-Nachschau (§ 146b Abgabenordnung) durchzuführen. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten der Klägerin wurde hierbei nicht festgestellt. Im Nachgang beantragte die Klägerin Einsicht in die für sie geführten Steuerakten. Zudem begehrte sie Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung. Mit beidem wollte die Klägerin Kenntnis vom Inhalt der Anzeige erhalten, um auf diese Weise Rückschlüsse auf die Person des Anzeigeeerstatters ziehen zu können. Das FA lehnte die Anträge ab. Die Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Der **BFH wies die Revision zurück**. Er führte aus, einem Steuerpflichtigen sei keine Einsicht in eine in den Steuer-

akten befindliche anonyme Anzeige zu gewähren, wenn das Geheimhaltungsinteresse des Anzeigenerstatters und der Finanzbehörde höher zu gewichten ist als das Offenbarungsinteresse des von der Anzeige Betroffenen. Hiervon sei im Regelfall auszugehen, es sei denn, der Steuerpflichtige würde – was im Streitfall nicht in Betracht zu ziehen war – infolge der Anzeige einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Dem von der Klägerin verfolgten Anspruch auf Auskunft über den Inhalt der anonymen Anzeige nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung erteilte der BFH ebenfalls eine Absage. Zwar beinhalte eine solche Anzeige regelmäßig personenbezogene Daten, über die die Behörde grundsätzlich Auskunft erteilen müsse. Allerdings werde der Anspruch nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung beschränkt, da durch die Preisgabe des Inhalts der Anzeige die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörde (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) gefährdet werden könnte. Darüber hinaus verböte der Identitätsschutz des Anzeigenerstatters eine Auskunftserteilung.

4 Außenprüfung: Pflicht zur Vorlage von E-Mails, nicht aber des Gesamtjournals

Im Rahmen einer Außenprüfung ist das Finanzamt (FA) berechtigt, E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern. Das gilt aber nicht für ein sogenanntes Gesamtjournal.

Hintergrund: Nach § 147 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) hat der Steuerpflichtige empfangene Handels- und Geschäftsbriefe, Wiedergaben abgesandter Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, aufzubewahren.

Vom BFH mit Beschluss vom 30.4.2025 zu beurteilender Sachverhalt: Im Zuge einer Außenprüfung forderte das FA die Vorlage von elektronisch empfangenen und abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen sowie sonstiger Unterlagen einschließlich eines Gesamtjournals.

Dagegen klagte die Gesellschaft teilweise mit Erfolg. Laut Finanzgericht ist die Aufforderung, ein Gesamtjournal in digitaler Form bereitzustellen, welches Informationen zu jedweder E-Mail-Korrespondenz der Klägerin und ihrer Mitarbeiter zu enthalten habe, mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig.

Demgemäß sahen die Finanzrichter das Vorlageverlangen bezüglich sämtlicher E-Mails, welche in konkretem Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Klägerin stehen, als zulässig an.

Im Revisionsverfahren entschied der BFH, dass Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO auch E-Mails sein können. Die Außenprüfung konnte somit von der Klägerin die Vorlage sämtlicher E-Mails verlangen, welche die Vorbereitung, den Abschluss und die Durchführung der von der Klägerin getätigten Geschäfte betreffen.

Die Pflicht zur Vorlage der E-Mails folgt aus § 147 Abs. 6 AO, da diese aufzubewahren sind. Aufbewahrungspflichtig sind nicht nur die Ein- und Ausgangsrechnungen, sondern die gesamte, den betrieblichen Bereich betreffende Korrespondenz, soweit sie sich auf die Vorbereitung, Durchführung und Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts bezieht.

Das **Vorlageverlangen** des FA in Bezug auf ein **Gesamtjournal** kann dagegen nicht auf § 147 Abs. 6 AO gestützt werden. Voraussetzung für die Datenanforderung nach § 147 Abs. 6 AO ist das Bestehen einer Aufbewahrungspflicht. Dementsprechend ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung Einsicht in Unterlagen verlangen kann, die zwar vorhanden sind, aber vom Steuerpflichtigen nicht aufbewahrt werden müssen.

Die Aufforderung zur Überlassung des Gesamtjournals konnte nur so verstanden werden, dass Informationen aus der gesamten E-Mail-Korrespondenz unabhängig davon vorzulegen sind, ob für eine einzelne E-Mail eine Aufbewahrungspflicht bestand. Ein Vorlageverlangen, das sich auch auf die Vorlage von E-Mails ohne steuerlichen Bezug erstreckt, überschreitet den Umfang der Befugnis des FA zur Anforderung elektronischer Unterlagen.

5 Versicherungsvertreter: Umsätze aus der Optimierung von Versicherungsverträgen sind steuerfrei

Ein nach § 4 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfreier Umsatz aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler kann laut Urteil des BFH vom 8.7.2025 auch dann vorliegen, wenn aufgrund der Tätigkeit ein bestehender Vertrag durch Abschluss einer Änderungsvereinbarung optimiert wird. So entschied der BFH mit Urteil vom 8.7.2025.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt war streitig, ob die Optimierung bestehender Krankenversicherungsverträge als Tätigkeit eines Versicherungsmaklers nach § 4 Nr. 11 UStG steuerfrei ist.

Nach § 4 Nr. 11 UStG sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter und Versicherungsmakler steuerfrei. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Bausparkassenvertreter oder Versicherungsvertreter bzw. Versicherungsmakler sowohl mit dem Versicherer als auch mit dem Versicherten in Verbindung steht. Außerdem muss seine Tätigkeit wesentliche Aspekte der Vermittlungstätigkeit umfassen. Dazu gehört u.a. Kunden zu gewinnen und sie in Verbindung zu bringen mit dem Versicherer. Dies kann in einer Nachweistätigkeit, einer Kontaktaufnahme oder in einer Verhandlungstätigkeit bestehen. Dabei muss sich die Tätigkeit auf das zu vermittelnde Geschäft beziehen.

Davon sind **nicht steuerfreie Tätigkeiten** abzugrenzen: Leistungen, welche keinen wesentlichen Bezug zu einzelnen Vermittlungsgeschäften aufweisen, sind nicht steuerfrei. Derartige Geschäfte dienen allenfalls dazu, als

Subunternehmer den Versicherer bei den ihm selbst obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ohne Vertragsbeziehungen zu den Versicherten zu unterhalten.

Der **BFH bestätigte die Entscheidung** des Finanzgerichts (FG). Im Streitfall hatte das FG angenommen, dass die Steuerpflichtige als Versicherungsmaklerin sowohl mit ihren Kunden als auch mit den Versicherten in Verbindung stand. Die Steuerpflichtige hatte die Kunden gesucht, ihnen Optimierungen vorgeschlagen, später Kontakt zum Versicherer aufgenommen und den Tarifwechsel getätigt.

Nach Auffassung des BFH hatte das FG darüber hinaus auch zutreffend entschieden, dass die Tätigkeit der Steuerpflichtigen wesentliche Aspekte der Versicherungsvermittlungstätigkeit, wie Kunden zu suchen und diese mit dem Versicherer zusammenzubringen, umfasst.

Laut BFH lag ein Zusammenbringen durch die Steuerpflichtige vor, obwohl beide Seiten bereits durch Versicherungsverträge verbunden waren. Denn das Wirken der Steuerpflichtigen zielte darauf ab, die bestehenden Verträge durch Änderungsvereinbarungen zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden nach Auffassung des Gerichts Versicherte und Versicherer abermals zusammengebracht.

Auch die erfolgsbezogene Vergütung war danach ein Be-weisanzeichen dafür, dass die Steuerpflichtige berufstypische Tätigkeiten eines Versicherungsmaklers ausgeführt hatte.

Nach Auffassung der obersten Finanzrichter hatte die Steuerpflichtige, die Versicherungsmaklerin nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes und der Gewerbeordnung ist, mit den im Streit stehenden Umsätzen die spezifischen und **wesentlichen Funktionen einer Versicherungsvermittlungsleistung erfüllt**.

Denn sie hatte durch Recherche und Vergleich der verfügbaren Tarifoptionen, die Aufarbeitung der Ergebnisse und die Beratung der Kunden in Bezug auf mögliche Tarif- und Wechseloptionen die wesentliche Ursache für das Zustandekommen entsprechender Änderungen an den Versicherungsverträgen gesetzt. Sie hatte damit zwar Versicherer und Versicherte nicht erstmals, aber erneut zum Abschluss eines Änderungsvertrags zusammengebracht. Neben der Nachweiserbringung hinsichtlich der günstigeren Bedingungen, die der jeweilige Versicherer anbietet, hatte sie außerdem den Versicherungstarif im Namen der Kunden gegenüber den Versicherern umgestellt.

6 Corona-Testzentrum: Gewerbliche Tätigkeit

Zu Zeiten der Corona-Pandemie schossen Corona-Zentren aus dem Boden. Eines öffnete nach dem anderen. Über die Frage, wie die daraus resultierenden Gewinne zu versteuern sind, bestehen zwischen Betreibern und Finanzamt oftmals unterschiedliche Auffassungen. Unter anderem hatte das Finanzgericht Düsseldorf über diese Frage mit Beschluss vom 23.7.2025 zu entscheiden.

Der Fall: A betrieb während der Corona-Pandemie ein Corona-Testzentrum. Für das Streitjahr reichte er eine Einnahme-Überschussrechnung ein, aus der sich ein Gewinn von 540.592 Euro aus dem Corona-Testzentrum ergab. Eine Gewerbesteuererklärung gab er nicht ab, da er der Auffassung war, aus dem Betrieb des Corona-Testzentrums freiberufliche Einkünfte erzielt zu haben. Es handele sich um einen den im Gesetz (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG) aufgezählten Katalogberufen vergleichbaren Beruf.

Das Finanzamt war anderer Auffassung und erließ einen Gewerbesteuermessbescheid, in dem es als Gewinn aus Gewerbebetrieb den in der Einnahme-Überschussrechnung erklärten Gewinn ansetzte.

Der hiergegen eingelegte Einspruch hatte keinen Erfolg. Gegen die ablehnende Einspruchsentscheidung hat A Klage erhoben und zugleich Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt.

Das Finanzgericht sah den Aussetzungsantrag als unbegründet an. Nach Auffassung der Finanzrichter stellt der **Betrieb des Corona-Testzentrums** keine selbstständige Arbeit im Sinne des § 18 EStG dar, sondern **eine gewerbliche Tätigkeit** im Sinne des § 15 EStG, sodass die daraus erzielten Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen.

Nach § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz unterliegt der Gewerbesteuer jeder im Inland betriebene stehende Gewerbebetrieb im Sinne des EStG. Gewerbebetrieb ist nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist.

Kein dem Arzt ähnlicher Beruf: Ein ähnlicher Beruf liegt vor, wenn er in wesentlichen Punkten mit einem der im Gesetz genannten Katalogberufe vergleichbar ist. Dazu gehört sowohl die Vergleichbarkeit der Ausbildung als auch der ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Die Vergleichbarkeit der Tätigkeit von Antragsteller A mit der eines Arztes scheidet schon daran, dass A keine der Ausbildung eines Arztes vergleichbare wissenschaftliche Ausbildung absolviert hat.

7 Unberechtigter Umsatzsteuerausweis: Rechnungsaussteller schuldet die Umsatzsteuer

Die Anforderungen an eine Rechnung ergeben sich aus § 14c Abs. 2 Umsatzsteuergesetz. Danach muss die Rechnung den Rechnungsaussteller, den Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung, das Entgelt sowie die Angaben zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten. Wer aber in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Umsatzsteuerausweis nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag. Diese leidliche Erfahrung musste

die Klägerin in einem Fall machen, den der BFH kürzlich zu entscheiden hatte.

Die Klägerin führte für pharmazeutische Unternehmen Beobachtungsstudien durch. In den Streitjahren 2014 bis 2016 war sie für die Auftraggeber F und G tätig. Die Aufgaben der Klägerin umfassten Projektkoordination, Honorarverwaltung, die Erstellung von Statusberichten sowie weitere Leistungen nach Absprache.

Daneben schlossen die Auftraggeber mit jedem an den Studien teilnehmenden Arzt einen „Prüfarztvertrag“ ab, wonach dem Arzt jeweils ein Honorar für seine Leistungen zustand. Die Klägerin, die mit den Ärzten keine Verträge abgeschlossen hatte, zahlte die Honorare im Auftrag und im Namen der Auftraggeber an die Ärzte. Hierfür erteilte die Klägerin den Ärzten entsprechende Gutschriften mit Umsatzsteuerausweis. Die erforderlichen Geldbeträge stellten F und G der Klägerin zur Verfügung.

In den Streitjahren übersandte die Klägerin ihren Auftraggebern sogenannte „Abforderungsschreiben“ für Honorare, in denen sie die Umsatzsteuer auf die abgeforderten Beträge offen auswies und zur Überweisung auf ein von ihrem sonstigen Konto abweichendes „Honorarkonto“ aufforderte. Sie erfasste die abgeforderten Beträge als durchlaufende Posten.

Im Zuge einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass der in den Abforderungsschreiben vorgenommene Steuerausweis zu Unrecht erfolgt sei und die Klägerin die ausgewiesene Steuer schulde. Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück.

Eine Gefährdung des Steueraufkommens könnte sich aus dem Recht auf Vorsteuerabzug ergeben. Der Aussteller einer Rechnung, in der ein Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen ist, schuldet diesen Betrag unabhängig von einem Verschulden, wenn eine **Gefährdung des Steueraufkommens** vorliegt. Denn der Adressat der in Rede stehenden Rechnung kann sein Recht auf Vorsteuerabzug geltend machen. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist solange nicht beseitigt, wie der Rechnungsadressat die Rechnung zum Vorsteuerabzug nutzen kann.

8 Bankgeschäfte: Vermittlung im Internet umsatzsteuerpflichtig oder –frei?

Mit Urteil vom 2.7.2025 hatte sich das Finanzgericht München mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Vermittlung von Bankgeschäften im Internet der Umsatzsteuer unterliegt oder nicht.

Die Klägerin war im Streitzeitraum 2012 bis 2019 als Unternehmerin tätig. Sie betrieb eine Marketingagentur und erbrachte dabei Leistungen im Bereich der Vertriebsunterstützung und vertrieblichen Kommunikation insbesondere mithilfe digitaler Medien. Sie war im Besitz einer Erlaubnis zur Vermittlungstätigkeit gemäß § 34c Gewerbeordnung. Danach benötigen Makler, Bauträger und Baubetreuer für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Gewerbeerlaubnis.

Grundlage der streitigen Leistungen bildeten die mit der X-Bank geschlossenen Kooperationsverträge „zur Vermittlung von Privatdarlehen an Privatkunden“ und „zur Vermittlung von Girokonten an Privatkunden“. Streitig war, ob die von der Klägerin an die X-Bank erbrachten Leistungen nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bzw. d Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfreie Vermittlungsleistungen darstellten.

Die strittigen Leistungen der Klägerin bezogen sich auf Internetnutzer, die mit entsprechenden Eingaben in den Suchmaschinen und Vergleichsportalen ein allgemeines Interesse an Themen rund um die von der X-Bank angebotenen Produkte nach außen kundtun. Nach dem Anklicken einer von der Klägerin betriebenen Webseite versuchte die Klägerin die Internetaktivitäten des Nutzers weiterzuverfolgen, um ihn wiederholt mit der Marke „X-Bank“ in Kontakt zu bringen. Hierzu entwickelte sie ein hauseigenes Trackingsystem. Damit das System den Nutzer und sein Verhalten im Internet erkennen konnte, setzt es ein oder mehrere Cookies auf dem Endgerät des Nutzers. Über die Provisionen rechnete die X-Bank mittels Gutschriften unter Hinweis auf die Steuerbefreiung der Umsätze nach § 4 Nr. 8 UStG ohne den Ausweis von Umsatzsteuer ab.

Das Finanzamt ging von steuerpflichtigen Werbeleistungen aus. Die Klägerin war der Ansicht, dass ihr Unternehmensschwerpunkt in der digitalen Vermittlung von Finanzprodukten liege und sie daher auch über die Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung verfüge. Die tatsächliche Durchführung spreche ebenfalls für eine Vermittlungstätigkeit. Ihre Tätigkeit unterscheide sich in vielerlei Hinsicht nicht von der eines klassischen Vermittlungsbüros. Der Erstkontakt diene lediglich der Identifizierung eines potenziellen Interessenten.

Das Finanzgericht hat der gegen die Umsatzsteuerbescheide 2012 bis 2015 gerichteten Klage stattgegeben. Allerdings wurde die Revision zum BFH zugelassen.

Die **Urteilsbegründung**: Das Finanzamt hat die **begehrte Steuerbefreiung** nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bzw. d UStG **zu Unrecht versagt**. Die strittigen an die X-Bank erbrachten Leistungen der Klägerin stellten Vermittlungsleistungen dar.

Die Vermittlung von Krediten sowie der Umsätze im Einlagengeschäft, im Kontokorrent-, Zahlungs- und Überweisungsverkehr sind nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bzw. d UStG steuerfrei. Da Finanzdienstleister in der Regel selbst steuerfreie Umsätze erbringen, sind sie in diesen Fällen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, sodass eine Steuerpflicht bei ihnen zu einer Belastung mit Umsatzsteuer führen würde. Diese Belastung würde in die Preiskalkulation gegenüber den Kunden einfließen. Dies gilt gleichermaßen für die Vermittler und Untervermittler von steuerfreien Finanzdienstleistungen. Da die Vermittlungsleistungen von Angestellten der Finanzinstitute nicht mit Umsatzsteuer belastet werden, wäre bei einer Umsatzsteuerpflicht der Leistungen der selbstständigen Vermittler zu erwarten, dass die Finanzinstitute eine Kostengleichheit durch Sen-

kung der Provision herbeiführen bzw. sich der selbstständigen Vermittler gar nicht erst bedienen würden.

Allerdings war im Urteilsfall wegen der Vermittlungstätigkeit über das Internet insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die Vermittlung im Sinne des § 4 Nr. 8 UStG einen offenen Kontakt des Vermittlers zu beiden Vertragsparteien voraussetzt, gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 2 Finanzgerichtsordnung die Revision zuzulassen.

9 Gutscheine: Übertragung aus umsatzsteuerlicher Sicht

Der BFH hat mit Beschluss vom 25.6.2025 entschieden, dass Gutscheincodes zur Nutzung im X-Netzwerk – unabhängig vom Vertriebsweg – sogenannte Einzweck-Gutscheine sind, deren Übertragung der Umsatzsteuer unterliegt, da aufgrund der Länderkennung der Nutzerkonten bereits bei der Ausgabe der Leistungsort in Deutschland und die Höhe der Umsatzsteuer feststehen.

Ausgabe und Übertragung von Einzweck-Gutscheinen steuerpflichtig: Seit dem Jahr 2019 wird umsatzsteuerrechtlich nach § 3 Abs. 14 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Ausgabe und die Übertragung eines sogenannten **Einzweck-Gutscheins** als die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, angesehen. Die Umsatzsteuer ist daher bereits zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zu entrichten. Handelt es sich hingegen um einen sogenannten **Mehrzweck-Gutschein**, fällt erst bei der Einlösung des Gutscheins die Umsatzsteuer an, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Umsatzsteuer unterliegt (§ 3 Abs. 15 Satz 2 UStG).

Ein **Einzweck-Gutschein liegt vor**, wenn bei Ausstellung eines Gutscheins im Sinne des § 3 Abs. 13 UStG zum einen der Ort der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und zum anderen die für die Leistung geschuldete Steuer feststeht (§ 3 Abs. 14 Satz 1 UStG). Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind, sind Mehrzweck-Gutscheine (§ 3 Abs. 15 Satz 1 UStG).

Im Streitfall vertrieb die Klägerin über ihren Online-Shop Gutscheincodes zum Aufladen von Nutzerkonten für das X-Netzwerk (ein elektronisches Portal mit digitalen Inhalten) an Endverbraucher mit einem deutschen Nutzerkonto (Länderkennung DE). Die Endverbraucher konnten im X-Netzwerk viele verschiedene elektronische Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Zuvor hatte die Klägerin die Codes von Zwischenhändlern aus anderen Mitgliedstaaten der EU erworben.

Die Klägerin erfasste die Umsätze in ihren Umsatzsteuererklärungen nicht und brachte vor, dass es sich bei den Codes um Mehrzweck-Gutscheine handele, weil der Erwerb über Zwischenhändler im EU-Ausland zulässig sei. Finanzamt und Finanzgericht waren der Ansicht, die Codes stellten sogenannte Einzweck-Gutscheine dar, sodass die Übertragung der Codes an die Endverbraucher

der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Entscheidend sei, dass aufgrund der deutschen Länderkennung der Ort der Leistung an die Endverbraucher in Deutschland feststehe.

Die Entscheidung: Der BFH rief im Jahr 2022 zur Klärung dieser Frage den Europäischen Gerichtshof (EuGH) an. Der EuGH entschied mit Urteil vom 18.4.2024, dass nur der Ort der Leistung an die Endverbraucher zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Gutscheins feststehen muss. Ob der Gutschein vor der Einlösung über Zwischenhändler übertragen wurde, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, ist unerheblich.

Mit seinem Beschluss vom 25.6.2025 hat der BFH diese rechtlichen Vorgaben des EuGH umgesetzt. Weil nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts nur eine Einlösung von in Deutschland ansässigen Endverbrauchern in Betracht kam, stand der Ort der Leistung in Deutschland fest. Da nur digitale Inhalte, die dem Regelsteuersatz unterliegen, abrufbar waren, handelte es sich bei den Gutscheincodes um Einzweck-Gutscheine. Ihre Übertragung unterliegt der Umsatzsteuer.

10 Coronahilfen: Anforderungen an die Schlussabrechnung

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 25.9.2025 muss ein Einzelunternehmer, der sowohl eine chemische Reinigung als auch einen Schlüsseldienst betreibt, beide Tätigkeiten für die Überbrückungshilfe III zusammenrechnen.

Der Kläger hatte im Juli 2021 Überbrückungshilfe III nur für seine chemische Reinigung beantragt. Den parallel betriebenen Schlüsseldienst hatte er nicht in den Antrag einbezogen. Beide Unternehmen werden an verschiedenen Adressen unter verschiedenen Namen betrieben und verfügen über separate Steuernummern.

Die **Bewilligungsstelle** in Hessen **forderte** die bereits **gezahlte Förderung zurück**. Sie war der Auffassung, bei beiden Geschäften handele es sich um ein einziges Unternehmen, da derselbe Rechtsträger vorliege. Dabei orientiere sie sich am Unternehmensbegriff des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers, wenn nur ein Rechtsträger vorliegt.

Das **Verwaltungsgericht bestätigte die Auffassung der Bewilligungsstelle** vollumfänglich. Die Orientierung am umsatzsteuerlichen Unternehmensbegriff sei nicht zu beanstanden. Dort werde als Unternehmen jede rechtlich selbstständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit definiert, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Das Gericht führt aus, dass es naheliege, den Begriff des Unternehmens an den Rechtsträger anzuknüpfen, unabhängig von den Tätigkeitsfeldern. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten ausdrücklich nicht als selbstständige Einheit.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 1/2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Sozialversicherungsrechengrößen	Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 www.bmas.de	www.haufe.de
2 Amtliche Richtsatzsammlung	BFH, Urteil vom 18.6.2025, Az. X R 19/21 www.bundesfinanzhof.de	BFH, Pressemitteilung vom 25.9.2025
3 Anonyme Anzeige	BFH, Urteil vom 15.7.2025, Az. IX R 25/24 www.bundesfinanzhof.de	www.haufe.de
4 Außenprüfung	BFH, Beschluss vom 30.4.2025, Az. XI R 15/23 www.bundesfinanzhof.de	www.haufe.de
5 Versicherungsvertreter	BFH, Urteil vom 8.7.2025, Az. XI R 7/23 www.bundesfinanzhof.de	–
6 Corona-Testzentrum	FG Düsseldorf, Beschluss vom 23.7.2025, Az. 14 V 907/25 A (G) nrwe.justiz.nrw.de	–
7 Unberechtigter Umsatzsteuerausweis	BFH, Beschluss vom 19.3.2025, Az. XI R 4/22 www.bundesfinanzhof.de	www.haufe.de
8 Bankgeschäfte	FG München, Urteil vom 2.7.2025, Az. 3 K 1932/21 www.gesetze-bayern.de	www.otto-schmidt.de
9 Gutscheine	BFH, Beschluss vom 25.6.2025, Az. XI R 14/24 (XI R 21/21); EuGH, Urteil vom 18.4.2024, Rs. C-68/23 (EU:C:2024:342) www.bundesfinanzhof.de ; www.curia.europa.eu	BFH, Pressemitteilung vom 30.10.2015
10 Coronahilfen	VG Wiesbaden, Urteil vom 25.9.2025, Az. 7 K 2009/23.WI www.rv.hessenrecht.hessen.de	–